

## **5. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012**

### Aufgrund

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 14.09.2021 (GV NRW 2021, S. 1072) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung

- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts v. 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung

sowie § 21 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung– der Stadt Zülpich vom 24.09.2007, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 30.11.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

- a) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben.

Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zu Schmutzwasser geworden ist, ist von dem Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler ersetzt werden.

Ist im Einzelfall dem Gebührenpflichtigen der Nachweis über einen Wassermesser nicht zumutbar, ist die Stadt berechtigt, die aus der Anlage als Schmutzwasser zugeleitete Wassermenge zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

- b) Bei Rückhaltungen von Niederschlagswassers, das vor Einleitung in den Kanal lediglich zur Nutzung für Gartenzwecke in Auffangbehälter eingeleitet wird, wird für die angeschlossene Fläche ein Gebührenabschlag von 10% gewährt, wenn die Anlage ein Fassungsvermögen mind. 4 Kubikmeter hat und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche aufweist.

### **Artikel III**

#### **§ 12**

#### **Inkrafttreten:**

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

[www.zuelpich.de](http://www.zuelpich.de).

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich  
Der Bürgermeister  
Zülpich, 01.12.2021

gez.

Ulf Hürtgen  
Bürgermeister